



Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassung-Satzung)

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 15, 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes (FWG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seckach am 19. November 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 25. April 1988 zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 1990 wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Beschließende Ausschüsse) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € beträgt;
3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 4.500 € im Einzelfall.
2. § 7 (Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung sonstiger personenrechtlicher Entscheidungen von: Beamten BAT Gr. A 1 – A 6, Angestellten BAT X – VII, Arbeiter BMTG-G LO Gr. I – V je einschließlich.
2.2 die Bewilligung von nicht mehr im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 600 €, aber nicht mehr als 3.500 € im Einzelfall.
2.3.2 die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten und von mehr als 2.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 66.500 €.

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen des Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 600 €, aber nicht mehr als 3.500 € beträgt.

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall.

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 3.500 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 6.500 €.

2.8 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Kreditermächtigung.

2.9 die Umschuldung von Krediten.

3. § 8 (Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In seinem Geschäftskreis entscheidet der technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB).

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung – LBO

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 33.000 € im Einzelfall.

2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB.

2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

4. § 9 (Zuständigkeit des Bürgermeisters) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall; diese Grenze gilt nicht beim Einkauf von Heizöl.
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall.
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften und Praktikanten.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe.
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 €.
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 600 € beträgt.
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall, diese Grenze gilt nicht bei der Veräußerung von Baugrundstücken zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen.
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.500 € im Einzelfall.
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 € im Einzelfall.
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. Oktober 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2000 wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	19,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	34,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	42,00 €.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 13,00 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 19,00 €
- bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 16,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.“

Artikel 3
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 25. Mai 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Gebührenhöhe) Abs. 1 und 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500 € zu erheben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Geb., mindestens 1,50
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 – 2.550,00
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 – 102,00
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 – 51,00

5	Kenntnisgabeverfahren nach der Landesbauordnung 1996	
5.1	Durchführung des Kenntnisgabeverfahrens	1 % der Bau- bzw. Abbruchk., mind. 51,00
5.2	Benachrichtigung der Angrenzer	5/Angrenzer, mind. 25,00
6	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 – 511,00
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 – 127,00
7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 – 2,50 mind. 1,50
7.3	Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 – 2,50 mind. 1,50
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der GEinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 – 51,00
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
8.2.2	Die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 – 25,00
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 – 15,00
10	Feiertagsrecht	
10.1	Vefreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 – 51,00
10.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem die Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten ist	25,00 – 102,00
10.2.2	pro Tag, an dem die Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	51,00 – 204,00
11	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	Bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes mind. 1,50
11.2	Bei Sachen über 500 € Wert	2 % v. 500 + 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligung und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 – 511,00
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mind. Jedoch je angef. Halbe Std. der In- anspruchnahme 12,50

14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung	2,50 – 51,00
14.2	Auskünfte über Bodenrichtwerte	2,50 – 25,00
15	Amtshandlung im Kirchnaustrittsverfahren je Person	5,00 – 51,00
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)	5,00
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 – 2.550,00
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlichen Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenübermittlung vorgenommen wurde	10,00 – 2.550,00
16.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den SWR	0,15
16.3	Ausstellung von Wählbarkeitsbescheinigungen nach § 10 Abs. 4 KomWG	15,00
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 – 511,00
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 – 255,00
17.2	Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1 mind. 1,50
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 – 204,00
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen von Abschriften oder Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitangerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,00

19.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A für jede erste Seite für jede weitere Seite	0,50 0,25
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 0,50
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischen Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 - 2,50
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 - 255,00
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 1,50
22	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00

Artikel 4 Satzung für die freiwillige Feuerwehr Seckach (Feuerwehrsatzung)

Die Feuerwehr Satzung vom 09. Juli 1990 wird wie folgt geändert.

1. § 5 Abs. 7 (Geldbuße für grobe Verstöße gegen die Dienstpflichten) erhält folgende Fassung:
(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihm vorläufig des Dienstes entheben. Große Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 60,00 € ahnden. - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2. § 12 Abs. 3 (Nachweis der Gegenstände des Sondervermögens in einem Bestandsverzeichnis)
(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 5 Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 09. Juli 1990, zuletzt geändert am 24. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Entschädigung für Einsätze) Abs. 1 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 7,50 €.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,60 € je zu entschädigende Stunde.

2. § 2 (Entschädigung für Aus- und Fortbildungsgänge) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Teilnahme an Aus und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,50 € für die ersten drei Stunden und von 8,00 € für je weitere drei Stunden und

b) bei tatsächlichen entstandenen Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 7,50 €/Stunde gewährt.

3. § 3 (zusätzliche Entschädigung) Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

a) Gesamtkommandant	310,00 €/jährlich
b) Abteilungskommandant je	205,00 €/jährlich
c) Gerätewart Seckach	310,00 €/jährlich
d) Gerätewart Großeicholzheim u. Zimmern je	205,00 €/jährlich
e) Jugendwarte Seckach, Großeicholzheim u. Zimmern je	105,00 €/jährlich

(2) Für die Teilnahme an Dienstversammlungen auf Kreisebene erhalten der Gesamtkommandant und die Abteilungskommandanten jeweils pauschal 10,50 €.

Daneben wird Fahrkostenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

4. § 4 (Entschädigung für haushaltsführende Personen) erhält folgende Fassung:

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausschlag 7,50 €/Stunde gewährt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr vom 26. September 1983, wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Kostenersatzpflicht) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Kostenersätze erhoben, soweit nach § 2 keine Kostenbefreiung vorliegt.

Kostenersätze

1. Personalkostenersatz

- | | |
|--|---------|
| a) je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde | 13,00 € |
| b) Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern je Stunde | 2,00 € |

2. Grundbetrag für Fahrzeuge (Ausrückekosten) je Fahrzeug

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Löschfahrzeug LF 8 | 16,00 € |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 8 | 11,00 € |
| c) Tragkraftspritzenanhänger TSA | 6,00 € |

3. Kilometerbetrag (Fahrtskosten) je Fahrzeug und Kilometer

- | | |
|------------------------------------|--------|
| a) Löschfahrzeug LF 8 | 0,90 € |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 8 | 0,60 € |
| c) Tragkraftspritzenanhänger TSA | 0,20 € |

4. Betriebskosten je Stunde

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Feuerlöschpumpe TS 8 und LF 8 | 11,00 € |
| b) Elektropumpe (Tiefsauger) | 8,00 € |
| c) Aggregat 5 KVA | 11,00 € |
| d) Scheinwerfer bis 1000 Watt | 2,00 € |
| e) Kettensäge | 6,00 € |
| f) A-, B-, C- Schläuche pro Stück | 1,20 € |

Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff und Ölverbrauch, die Benützung kleinerer Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Rückkehr mit eingeschlossen. Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Gütern werden die Reinigungskosten zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Schuldner die Instandsetzung- bzw. Neubeschaffungskosten zu tragen.

5. Kostenersätze für das Vermieten von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

	je Std./€	je Tag/€
a) Leitern		
Schiebeleitern	2,00	11,00
Steckleitern (je Teil)	1,20	6,00
b) Atemschutzgeräte		
Preßluftatmer mit A-Maske ohne Preßluft	4,00	8,00
Preßluft 4 ltr. Flasche 300 bar	4,00	
je weiterer Liter	0,70/Liter	
c) Feuerlöschgeräte		
A- oder B- Saugschlauch mit Strahlrohr	1,20	6,00
B- oder C- Druckschlauch mit Strahlrohr	2,00	7,00
Standrohr mit Steckschl. und Schachthaken	1,20	5,00
Feuerlöscher ohne Füllkosten	0,70	3,00
d) Rettungsgeräte		
Fangleine	0,70	3,00
Hakengurt, Sicherheitsgurt	0,70	3,00
Arbeitsleine	0,40	1,50
e) Beleuchtungsgeräte		
Stromaggregat 5 KVA	12,00	
Scheinwerfer bis 1000 W	2,00	8,00
Scheinwerfer mit Batterie	2,00	8,00
Handscheinwerfer mit Batterie	1,00	5,00

Für erforderliche Instandsetzung, Reinigung und Prüfung zurückgegebener Geräte werden außer den Kostenersätzen nach Ziff. 5 auch solche nach Ziff. 6 berechnet.

6. Instandsetzung und Prüfung von Geräten

a) Schläuche	
Fleck vulkanisieren	2,50 €
Kupplungseinbände A- Schlauch je Paar	8,00 €
Kupplungseinbände B- und C- Schlauch je Paar	3,50 €
Einband, Hülse für B- u. C- Schlauch	3,50 €
1 Paar Dichtringe für B- Druckschlauch	2,00 €
1 Paar Dichtringe für C- Druckschlauch	1,50 €
1 Paar Dichtringe für D- Druckschlauch	0,70 €
Dichtung für A- Saugschlauch	2,50 €
Dichtung für B- Saugschlauch	2,00 €
1 Schlauch prüfen, waschen, trocknen und zeichnen je	1,50 €
b) Atemschutzgeräte, Atemschutzmasken	
reinigen, entkeimen und prüfen	4,00 €
Preßluftatmer reinigen, entkeimen und prüfen	8,00 €
c) Feuerlöscher prüfen	6,00 €
d) Tragbare Leitern – Schiebeleitern -	
Leiter 2-teilig	5,00 €
Steckleiter je Teil	1,50 €
e) Sonstige Geräte	
Hakengurt/ Sicherheitsgurt	1,50 €
Fangleine	1,50 €
Scheinwerfer	1,50 €

Gehen Leistungen über die normale Prüfungstätigkeit hinaus, so werden zusätzliche Kosten nach Ziff. 1. a berechnet.

7. Feuersicherheitsdienst

- a) je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde 6,00 €
 b) für die Bereitstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Gemeinde werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel 7 Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Die Friedhofsatzung vom 14. Mai 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 1996, wird wie folgt geändert:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr in €
1	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Genehmigungsgebühr zur Aufstellung u. Veränderung eines Grabmals	25,00
1.2.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	5,00
2	Benutzungsgebühren	
2.1.	Bestattung	
2.1.1.	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	
	OT Seckach und Zimmern	330,00
	OT Grobeicholzheim	228,00
2.1.2.	von Personen unter 6 Jahren	
	OT Seckach und Zimmern	150,00
	OT Grobeicholzheim	109,00
2.1.3.	von Tot- und Fehlgeburten	
	OT Seckach und Zimmern	150,00
	OT Grobeicholzheim	109,00
2.1.4.	für eine Tieferlegung	
	OT Seckach und Zimmern	450,00
	OT Grobeicholzheim	337,00
2.1.5.	Zuschlag bei Beerdigungen an Samstagen	25 %
2.1.6.	Zuschlag bei Beerdigungen an Sonn- u. gesetzlichen Feiertagen	50 %
2.2.	Beisetzung von Aschen (Urnen)	
	OT Seckach und Zimmern	150,00
	OT Grobeicholzheim	109,00
2.3.	Überlassung eines Einzelgrabes (Reihengrab) – auch Urnengrab	
2.3.1.	für Personen über sechs Jahren	460,00
2.3.2.	für Personen unter sechs Jahren	306,00
2.4.	Überlassung eines Doppelgrabes (Reihengrab)	920,00
2.5.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziff.2.4	
2.5.2.	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer, angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.6.	Benutzung der Leichenhalle	
2.6.1	bei einer Benutzung bis zu drei Tagen	102,00
	für jeden weiteren Tag	25,00

2.7.	sonstige Leistungen	
2.7.1.	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	15,00
2.7.2	ein Zuschlag zu 2.7.1. in besonders erschweren Fällen von 50 %	
2.8.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu 2.1.1. bis 2.7.2. 50 %	

Artikel 8 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Waagen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Waagen vom 15. Januar 1973, zuletzt geändert am 13. Oktober 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Waagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für ein Stück Großvieh | 1,75 € |
| b) für ein Stück Kleinvieh | 1,00 €. |

Artikel 9 **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. November 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 (Erhebungsform und Steuersatz) erhält folgende Fassung:
Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1):
 1. mit Gewinnmöglichkeit 51,00 €
 2. ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €
 Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

Artikel 10 **Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 18. November 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Steuersatz) erhält folgende Fassung.

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

(4) Bei Verlust der Hundemarke wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 13. November 1989

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung), zuletzt geändert am 11. Dezember 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 3,00 € und höchstens 600,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 300,00 € geahndet werden.

Artikel 12

Änderung der Polizeiverordnung über die Benutzung des Bereichs des Naturweihers im Gewann „Alte Wiesen“ auf Gemarkung Seckach

Die Polizeiverordnung über die Benutzung des Bereichs des Naturweihers im Gewann „Alte Wiesen“ auf Gemarkung Seckach vom 18. Januar 1982 wird wie folgt geändert:

§ 7 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2

- a) den befestigten Uferweg verlässt,
- b) die Böschungen betritt,
- c) die Insel betritt,
- d) den befestigten Uferweg befährt.

2. § 3

- a) Hunde nicht an der Leine hält,
- b) Pferde in den Weiherbereich führt,
- c) auf dem Uferweg reitet.

3. § 4

Kraftfahrzeuge im Weiherbereich abstellt.

4. § 5

den Weiherbereich stört.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 3,00 € und höchstens 600,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 300,00 € geahndet werden.

Artikel 13
Änderung der Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch
am künstlich angelegten Naturweiher im Gewann „Alte Wiesen“
auf Gemarkung Seckach

Die Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch am künstlich angelegten Naturweiher im Gewann „Alte Wiesen“ auf Gemarkung Seckach vom 18. Januar 1982 wird wie folgt geändert:

§ 8 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 4 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen,

- 1. § 1 im Naturweiher badet,
- 2. § 2 den Naturweiher zum Fahren mit Fahrzeugen benutzt,
- 3. § 3 Hunde in den Weiher lässt,
- 4. § 4 Kraftfahrzeuge im Weiherbereich wäscht,
- 5. § 5 Tiere in den Naturweiher zusätzlich einsetzt,
- 6. § 6 im Naturweiher fischt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.